

WAHLORDNUNG

für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Ammersbek

Aufgrund des § 4 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Ammersbek hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek eine Wahlordnung zu erlassen:

§ 1

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates / der Kindervertretung werden von den Wahlberechtigten im Rahmen einer Kinder- und Jugendversammlung in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet in den ungeraden Jahren statt.

§ 2

(1) Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle bei der Kinder- und Jugendversammlung Anwesenden zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl mit ihrem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ammersbek gemeldet sind.

(2) Passives Wahlrecht

(2.1) Kinder- und Jugendbeirat

Wählbar sind alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr mit ihrem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ammersbek gemeldet sind.

(2.2) Kindervertretung

Wählbar sind alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 11. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr mit ihrem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ammersbek gemeldet sind.

§ 3

(1) Wahlorgan ist der Wahlleiter / die Wahlleiterin.

(2) Wahlleiter/-in ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

(2.1) Die Aufgaben kann der Wahlleiter / die Wahlleiterin auf Mitarbeiter/-innen der Verwaltung übertragen.

(3) Der Wahlleiter / die Wahlleiterin setzt nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates den Zeitpunkt der Wahl fest. Sollte kein gewählter Kinder- und Jugendbeirat existieren, wird der Zeitpunkt der Wahl direkt von dem Wahlleiter / der Wahlleiterin festgesetzt. Der Wahlleiter / die Wahlleiterin bestimmt die Örtlichkeit zur Durchführung der Wahl.

§ 4

- (1) Der Wahlleiter / die Wahlleiterin ruft in der Kinder- und Jugendversammlung Interessierte auf, sich zur Wahl zu stellen bzw. motiviert die Anwesenden, Vorschläge abzugeben.
- (2) Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers inkl. schriftlichem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder- und Jugendbeirat / in der Kindervertretung anzunehmen
- (3) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlägen direkt auf der Kinder- und Jugendversammlung.

§ 5

Spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl macht der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Wahl durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der ortsansässigen Vereine / Verbände / Schulen, bekannt.

§ 6

Gewählt wird durch Handmeldung.

§ 7

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder und Kindervertretungsmitglieder zu wählen sind. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und / oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 8

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 5 – 7 Mitgliedern ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf fünf Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder in der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Gemeinde Ammersbek sein.
- (2) Die Kindervertretung besteht aus 5 – 7 Mitgliedern ab dem vollendeten 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Mindestmitgliederzahl der Kindervertretung wird auf fünf Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen

Mindestmitgliederzahl gilt die Kindervertretung als nicht gewählt. Das gilt auch für den Fall, dass ein Kinder- und Jugendbeirat nach Abs. 1 nicht gewählt wird.

§ 9

- (1) In den Kinder- und Jugendbeirat bzw. in die Kindervertretung sind diejenigen Kandidatinnen und / oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des siebten Sitzes mehrere Bewerber/-innen mit gleicher Stimmzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend (Überhangmandate).
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates bzw. der Kindervertretung aus, verliert es sein aktives Wahlrecht gemäß §2 Abs. 1, oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl, es sei denn, dass der Beirat / die Kindervertretung durch Überhangmandate bereits aus mehr als sieben Mitgliedern besteht.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt direkt in der Kinder- und Jugendversammlung durch den Wahlleiter / die Wahlleiterin. Die Gemeinde Ammersbek gibt das Wahlergebnis örtlich bekannt und stellt dieses ins Internet ein.
- (4) Sinkt die Zahl der gewählten oder bestätigten Kinder- und Jugendbeiratsmitglieder / der Kindervertretungsmitglieder unter der in der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat in § 4 Abs. 1 und 2 festgelegten Mindestmitgliederzahl, so verbleiben die restlichen Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten kommissarisch bis zum Ende der Wahlzeit im Amt. Die Auflösung nach § 5 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 10

- (1) Spätestens zwei Monate nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat / die Kindervertretung zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die erste Sitzung nach der Wahl wird durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin einberufen und von diesem / dieser bis zur Wahl des neuen Vorstandes geleitet.
- (3) Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates / der Kindervertretung endet zum Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Gremien.

§ 11

- (1) Die Gemeinde Ammersbek ist berechtigt, die für die Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerber/-innen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Landesdatenschutzgesetz – LDSG – zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Bewerber/-innen.

§ 12

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten unregelt lässt, gelten die Gemeinde- und Kreiswahlgesetze für das Land Schleswig-Holstein.

§ 13

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Gemeindevertretung nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates beschlossen.

Ammersbek, den 28.03.2024

gez.
Horst Ansén
Bürgermeister